

Satzung

des Sportverein Eiche Wehm e.V. von 1977

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Rechtsgrundlage
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Der Vereinsvorstand
- § 11 Amtsdauer des Vereinsvorstandes
- § 12 Beschlussfassung des Vereinsvorstandes
- § 13 Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes
- § 14 Die Mitgliederversammlung
- § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Ordnungen
- § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 22 Auflösung des Vereins und Berechtigung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1: Der Verein führt den Namen „SV Eiche Wehm e.V. und ist eingetragen in das Amtsgerichtregister Osnabrück, Nr. VR 120363.
- Nr. 2: Der Verein hat seinen Sitz in „49757 Werlte OT Wehm“. Der Verein wurde am 26. Juni 1977 gegründet.
- Nr. 3: Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4: Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- Nr. 5: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- Nr. 6: Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1: Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung allgemeiner Sportarten sowie sportlicher Übungen und Leistungen.
- Nr. 2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 5: Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mittel des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Nr. 1: Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vereinsvorstand als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Nr. 1: Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern (passiv, aktiv)
- fördernden Mitgliedern (Sponsoren usw.)
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Nr. 1: Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen VertreterInnen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vereinsvorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsvorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der / die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Nr. 2: Fördernde Mitglieder:

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Nr. 3: Ehrenmitglieder:

Natürliche Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Nr. 1: Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Nr. 2: Freiwilliger Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vereinsvorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Nr. 3: Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann unter Einhaltung des § 3 vollzogen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Nr. 4: Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- Wenn die in § 07 Nr. 2 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt, entscheidet der Vereinsvorstand über Ausschluss eines Mitglieds wie in § 3 vorgesehen. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Stellungnahme vor dem Schiedsgericht zu laden. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Nr. 1: Rechte der Mitglieder:

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv zu fördern.

Nr. 2: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- Die Satzung des Vereins zu befolgen.
- Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

- Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten.
- In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten dessen Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Nr. 1: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Nr. 2: Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Nr. 1: - Der Vereinsvorstand

- Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vereinsvorstand

Nr. 1: Der Vereinsvorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- Dem/der 1. Vorsitzenden,
- Dem/der 2. Vorsitzenden,
- Dem/der Schriftführer/in,
- Dem/der Kassenwart/in.

Nr. 2: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

Nr. 3: Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Nr. 4: Der Vereinsvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Nr. 5: Der Vereinsvorstand kann bis auf 9 Personen erweitert werden. Dem erweiterte Vereinsvorstand gehören je nach Nutzung an:
- Der/die stellvertretenden Schriftführer/in,
 - Der/die stellvertretenden Kassenwart/in,
 - der/die Sportwart/in,
 - der/die Jugendwart/in,
 - der/die Sozialwart/in.
- Nr. 6: Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Nr. 7: Die Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeit- oder Zeitaufwand pauschale Vergütung bzw. pauschalierten Aufwendersatz erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 11 Amtsdauer des Vereinsvorstandes

- Nr. 1: Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- Die Wahlen sollen beginnend mit dem Jahre 2009 so stattfinden, dass jedes Jahr abwechselnd die führenden Vorstandsposten und im darauffolgenden Jahr die stellvertretenden Vorstandsposten zu wählen sind.
- So ist in einem Jahr der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer sowie der Kassenwart oder der stellvertretende Kassenwart neu zu wählen.
- Bezüglich des Sportwartes, des Jugendwartes sowie des Sozialwartes sollen keine Änderungen im Wahlrhythmus eintreten.

Nr. 2: Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vereinsvorstandes

Nr. 1: Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden kann. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Nr. 2: Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Nr. 3: Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes

Nr. 1: Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vereinsvorstandes:

- Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereinsvorstandes und aller

Organe. Er/sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er/sie hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

- Der/die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts -und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/sie führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterzeichnen hat.
- Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er/sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er/sie hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Nr. 1: Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen,
- Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes,
- Wahl der Kassenprüferinnen,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidungen über Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen,

- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Nr. 1: Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vereinsvorstand fest.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Nr. 1: Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vereinsvorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vereinsvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter/in.

Nr. 2: Das Protokoll wird von der/der Schriftführer/in geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen/eine Protokollführer/in.

Nr. 3: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Nr. 4: Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- Nr. 5: Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet der Vorstand.
- Nr. 6: Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Mitgliederversammlung erforderlich, unter der Bedingung das mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erscheinen zur Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins weniger als 75% der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, so ist diese in vier Wochen zu wiederholen. Die Einberufung unterliegt der Regelung der Fristeinhaltung des § 15 Nr. 1.
Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Nr. 7: Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Nr. 1: Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Nr. 2: Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Nr. 1: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung

gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vereinsvorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 19 Kassenprüfung

- Nr. 1: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei natürliche Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- Nr. 2: Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vereinsvorstandsmitglieder.
- Nr. 3: Die Kassenprüfung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 20 Ordnungen

- Nr. 1: Zur Durchführung der Satzung hat der Vereinsvorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereinsvorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Nr. 1: Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 18 entsprechend.

§ 22 Auflösung des Vereins und Berechtigung

Nr. 1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vereinsvorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nr. 2: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Werlte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Wehm zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2002 verabschiedet, geändert am 23.01.2009 und letztmals am 17.01.2014 geändert.

Wehm, den 17.01.2014

Gez. Der Vorstand des SV Eiche Wehm e.V.